

## Regelung für das Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 28.07.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.07.2020 die folgende Regelung für Vorpraktikum im Bachelorstudiengang Innenarchitektur beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

|  |   |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich _____                              | 2 |
| § 2 Zweck des Vorpraktikums _____                      | 2 |
| § 3 Dauer des Vorpraktikums _____                      | 2 |
| § 4 Inhalt des Vorpraktikums _____                     | 2 |
| § 5 Ausbildungsstätten _____                           | 3 |
| § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums _____ | 3 |
| § 7 Bescheinigung _____                                | 3 |
| § 8 Anerkennung des Vorpraktikums _____                | 3 |
| § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen _____         | 4 |

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

### **§ 2 Zweck des Vorpraktikums**

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

### **§ 3 Dauer des Vorpraktikums**

Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 8 Wochen ableisten. Dieses ist bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Fachrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

### **§ 4 Inhalt des Vorpraktikums**

Die Arbeitsgebiete während des Vorpraktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:  
Zeitlich:

- 1) Die Hälfte des Vorpraktikums in Betrieben des Bauhauptgewerbes, des Messe- und Ausstellungsbaus sowie der Möbelfertigung und der Raumausstattung
- 2) Die andere Hälfte in Planungsbüros von freischaffenden Architekten, Innenarchitekten und Möbeldesignern oder der öffentlichen Hand, des Baugewerbes und der Industrie.

Optional kann das Vorpraktikum als Ganzes in den unter 1 und 2 benannten Betrieben absolviert werden.

Inhaltlich:

- Methoden und Fertigkeiten der Planung und Gestaltung mit den dazugehörigen Darstellungstechniken,
- Erstellung einfacher Pläne und Arbeitsunterlagen,
- Umsetzung der Planung in die Realität.

### § 5 Ausbildungsstätten

Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

### § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

### § 7 Bescheinigung

(1) Der Ausbildungsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

### § 8 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung im Original gemäß § 7 Abs. 1 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Regelung für das Vorpraktikum entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 1) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Regelung für das Vorpraktikum entsprechen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

[1] Diese Regelung für das Vorpraktikum tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Die Fachrichtung Innenarchitektur veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das Vorpraktikum auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

[2] Diese Regelung für das Vorpraktikum ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Regelung für das Vorpraktikum abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 28.07.2020

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier